

Satzung

Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.** und die Kurzform **VbDÜ**.

Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck

Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Berufsstandes „beeidigte Dolmetscher und/oder Übersetzer“, die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und das Bestreben nach einem einheitlichen Gesetz über die Heranziehung von beeidigten Dolmetschern und Übersetzern bei allen Gerichten sowie Bundes- und Landesbehörden. Der Verein kann zur Wahrnehmung der berufsständischen Interessen Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden sowie mit Verbänden, Vereinen und Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen, kooperieren, insbesondere mit dem Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. Der Verein strebt eine Verkammerung unseres Berufsstandes an.

§ 3 Status

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen.

§ 4 Berufs- und Ehrenordnung

Der Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V. gibt sich eine Berufs- und Ehrenordnung für öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher und Übersetzer, die die Mitglieder mit dem Beitritt als verbindlich anerkennen.

§ 5 Mitgliedschaft

Als Mitglieder aufgenommen werden können nur natürliche Personen mit Geschäftssitz in Bayern, die in Bayern oder in einem Bundesland, dessen Prüfung vom Bayerischen Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer als gleichwertig anerkannt wird, erfolgreich eine Staatsprüfung als Dolmetscher/in und/oder Übersetzer/in oder Gebärdendolmetscher/in abgelegt haben und in Bayern als Dolmetscher/in und/oder Übersetzer/in oder Gebärdendolmetscher/in öffentlich bestellt und beeidigt sind. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Antrags nach eingehender Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Jedes Mitglied erhält einen Ausweis, der Eigentum des Vereins bleibt und nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgegeben werden muss.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr und monatliche Beiträge. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Die Aufnahmegebühr ist spätestens mit Erhalt des Mitgliedsausweises zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in voller Höhe bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen. Hierzu erteilt das Mitglied dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres besteht nicht.
3. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge dürfen ausschließlich zur Durchführung der Zwecke und Ziele des Vereins verwendet werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, durch Nichtentrichtung von Mitgliedsbeiträgen, durch Ausschluss oder durch Tod.
2. Eine Kündigung durch das Mitglied kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende und per Einschreiben erklärt werden.
3. Im Falle der Nichtentrichtung von Mitgliedsbeiträgen endet die Mitgliedschaft automatisch, falls das säumige Mitglied den Beitragsrückstand trotz Mahnung nicht innerhalb einer darin gesetzten Frist von mindestens 2 Wochen nachentrichtet. Die Mahnung hat per Einschreiben zu erfolgen. Das Mitglied ist darin auf die satzungsgemäßen Folgen der Nichtbezahlung oder nicht rechtzeitigen Bezahlung hinzuweisen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, falls in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied ein ihm anvertrautes Amt nachweislich missbraucht oder wenn es gegen die Berufs- und Ehrenordnung so erheblich verstoßen hat, dass durch seine weitere Vereinszugehörigkeit der Ruf oder das Ansehen des Vereins Schaden zu nehmen droht. Über einen etwaigen Ausschluss beschließt der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Gegen den Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, kann dieses innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Ausschluss und Berufung haben durch Einschreiben zu erfolgen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beitragspflicht bleibt bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens einmal jährlich schriftlich (per E-Mail, Fax, Brief) bis spätestens Ende März durch den Vorstand einzuberufen, mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern schriftlich mindestens 3 Wochen vorher mitzuteilen. So einberufene MV sind beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder, vertreten sind.

Wird zu Beginn der MV das Quorum nicht erreicht, kann die Versammlungsleitung nach Verstreichen von einer ½ Stunde die Versammlung für beschlussfähig erklären. Mitglieder, gegen die der Verein noch Forderungen hat, sind nicht stimmberechtigt.

2. Kann ein Mitglied bei der MV sein Stimmrecht nicht persönlich ausüben, so kann ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht das Stimmrecht des abwesenden Mitglieds wahrnehmen.

Ein Mitglied kann jeweils nur das Stimmrecht eines (1) weiteren, bei der JMV nicht anwesenden Mitglieds ausüben.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Auch bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Solche Anträge müssen in der vorher mitgeteilten Tagesordnung formuliert sein. Über die MV sind Niederschriften anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb 4 Wochen sämtlichen Mitgliedern zuzuleiten.

4. Die MV wählt den Vorstand und beschließt über den Tätigkeits- und Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres, über die Entlastung des Vorstands, über Satzungsänderungen, über Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Aktivitäten des Vereins, auch über dessen Auflösung. Ein Beirat aus Referenten für einzelne Fachgebiete oder Sonderfragen kann im Vorstand oder von der MV nach Bedarf bestellt werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf (5) Mitgliedern, und zwar:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Beisitzer/in

Im Fall einer Erweiterung der Tätigkeit des Vereins kann der Vorstand auf einfachen Beschluss einer MV vergrößert werden.

Amtsinhaber des BDÜ können nicht in den Vorstand des VbDÜ gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf jeweils zwei (2) Jahre gewählt.

Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind sie an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

Der/die Schatzmeister/in verfügt über die Gelder des Vereins gemäß den Beschlüssen des Vorstands.

Der Vorstand ist bei einer Vorstandssitzung dann beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende.

Scheiden Mitglieder des Vorstands während ihrer Amtsdauer aus, sind die übrigen Mitglieder des Vorstands berechtigt, das ausscheidende Mitglied bis zur nächsten MV selbst zu vertreten oder ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten MV in den Vorstand zu berufen. Eine solche Berufung ist binnen 4 Wochen den Mitgliedern bekannt zu geben.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen auf Sitzungen oder mittels schriftlicher, elektronischer oder telefonischer Abstimmung. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Alle Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Für außergewöhnliche Aufwendungen kann der Vorstand auf Antrag eine Entschädigung gewähren, die von der MV zu bestätigen ist.

§ 11 Referenten

Der Vorstand oder die MV können Referenten berufen und sie mit Aufgaben betrauen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Medienbeauftragter, Mitgliederbetreuung u.a.).

§ 12 Fördermitglieder

Fördermitglieder des Vereins können auch berufsfremde Einzelpersonen, Firmen, Gesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Sie haben kein Stimmrecht. Ihr Beitrag wird im Einzelfall durch den Vorstand festgelegt.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Es bedarf eines Vorschlages des Vorstands und der Zustimmung der MV. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Bayern des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ). Die MV kann eine anderweitige Verwendung des restlichen Vermögens des Vereins bestimmen.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist München.

Satzung verabschiedet am 16.07.02 / Eingetragen am 07.10.2002, Amtsgericht München, VR 17819

Geändert mit Zustimmung der MV am 10.05.03, 20.05.06, 05.04.2008, 23.05.2015 und am 07.03.2017